



12.09.2017

LIGA-Eckpunkte zum Landesrahmenvertrag

I. Ausgangslage

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) unterstützt der Gesetzgeber die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne der Sicherung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das große Ziel ist die Personenzentrierung der Leistungen, dem sich Leistungsträger und Leistungserbringer gleichermaßen stellen müssen. Diese Ausrichtung an den persönlichen Zielen und individuellen Leistungs- und Assistenzbedarfen der Leistungsberechtigten erfordert Strukturen und Rahmenbedingungen, die in den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag zu definieren sind.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. hat eine Projektgruppe Landesrahmenvertrag gebildet und bündelt die in den Verbänden erarbeiteten Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Unter breiter Einbeziehung folgender Akteure:

- Verbandsvertreter*innen (LIGA-Fachausschuss „Behindertenhilfe“),
- Vertreter*innen von landesweiten Fachgremien (LAG WfbM ST, Arbeitskreis psychiatrische Wohn- und Betreuungsangebote, Landesstelle für Suchtfragen),
- Praxisvertreter*innen von Leistungserbringern und
- Vertreter*innen aus Mitwirkungsgremien für Menschen mit Behinderungen,

erfüllt diese Projektgruppe den Zweck der proaktiven Vorbereitung und Begleitung der Rahmenvertragsverhandlungen. Das beinhaltet die Erarbeitung von Bundesteilhabegesetz-konformen fachlichen, betriebswirtschaftlichen, strategischen und praxisorientierten Standards, Positionen, Rahmenbedingungen und Regelungen.

II. Erwartungen an das weitere Verfahren

Die LIGA erwartet von den Verhandlungspartnern zum Rahmenvertrag eine offene Diskussion über die neuen Regelungspunkte und den Willen, die personenzentrierte Leistungsgewährung und -erbringung in Sachsen-Anhalt voranzubringen.

Mit ihren Kompetenzen und ihren praktischen Erfahrungen wollen die Verbände unter dem Dach der LIGA die politische, administrative und leistungsbezogene Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Sachsen-Anhalt mitgestalten und vertrauensvoll mit allen Vertragspartnern agieren.

Wir erwarten eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden bei den Vertrags-, Leistungs- und Vergütungsverhandlungen. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Formulierungen des Koalitionsvertrages, verloren gegangenes Vertrauen wiedererlangen zu wollen.

Zwischen den Ländern und dem Bund werden derzeit die Regeln für die Projekte zur modellhaften Erprobung gem. Artikel 25 Bundesteilhabegesetz konkretisiert. Die LIGA erwartet, dass das Land Sachsen-Anhalt Projekten zur modellhaften Erprobung offen gegenüber steht und die Leistungserbringer daran beteiligt.

Die LIGA erwartet die Einführung von transparenten und evaluierten Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahren, die sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren. Das aktuell vorgelegte Bedarfsermittlungsverfahren entspricht derzeit diesen o. g. Kriterien noch nicht und muss weiterentwickelt werden.

Trotz nicht festgelegter bundeseinheitlicher Verfahren und Instrumente im Bundesteilhabegesetz zur Bedarfsermittlung erwartet die LIGA eine länderübergreifende Harmonisierung.

In den anstehenden Rahmenvertragsverhandlungen würde die LIGA eine weitgehende Mitwirkung der Gruppen von Leistungsberechtigten begrüßen, z. B. Menschen mit geistigen und Menschen mit seelischen Behinderungen, Menschen mit seelischen Behinderungen infolge von Suchterkrankungen, Menschen mit Sinnesbehinderungen, Menschen mit Körperbehinderungen sowie Angehörige.

In Bezug auf die umfänglichen Regelungsbedarfe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes inklusive der notwendigen Instrumente erwartet die LIGA, dass die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag einschließlich aller Anlagen Anfang 2019 abgeschlossen sind, so dass Einzelverhandlungen mit den Leistungserbringern bereits 2019 aufgenommen und abgeschlossen werden können und ab 01.01.2020 auf dessen Grundlage gearbeitet werden kann. Das bezieht sich auch auf die Notwendigkeit prospektiver Verhandlungen.

III. Zu Einzelfragen des neuen Landesrahmenvertrages

(1) Gesamtplanverfahren

Die Leistungserbringer sind nicht Teil des Prozesses im Bedarfsermittlungsverfahren. Das Gesetz sieht neben dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten keine geregelte Möglichkeit vor, Bezugspersonen aus dem Bereich des Leistungserbringers wirksam im Verfahren zu beteiligen. Zur Absicherung der personenzentrierten Bedarfsdeckung ist mit Beteiligung der Leistungserbringer eine Überprüfung der Ergebnisse des Bedarfsermittlungsverfahrens anhand der Erkenntnisse der Leistungserbringer innerhalb von sechs Monaten erforderlich.

(2) Neue Leistungsangebote

Im Sinne einer personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen erwartet die LIGA die Berücksichtigung aller Leistungsberechtigten, z. B. alt gewordene Menschen mit

Behinderungen, Eltern mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen über 14 Jahre, Menschen mit stark herausfordernden Verhaltensweisen, Maßregelvollzugspatient*innen nach der Entlassung und Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund/Fluchterfahrungen.

(3) Schnittstelle zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger und der Pflege

Entsprechend der zumeist multidimensionalen Bedarfe der Leistungsberechtigten ist eine umfassende Koordination und verbindliche Vereinbarung der Assistenz- und Unterstützungsleistungen verschiedener Träger und Finanzierungen durch den Träger der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Die LIGA erwartet auf der Basis des gesetzlichen Gleichrangs von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen verbindliche Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen voneinander und damit eine klare Zuordnung zu den verschiedenen Leistungsträgern.

(4) Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen im Wohnen

Bislang wird in stationären Einrichtungen eine Komplexleistung finanziert. Die Regelungen zur Fragmentierung und Abgrenzung der Leistungen (Fachleistung, existenzsichernde Leistungen, wie Kosten der Unterkunft (KdU) etc.) müssen transparent und verständlich sein.

Der strukturelle und finanzielle Übergang bisheriger stationärer Einrichtungen in sogenannte besondere Wohnformen muss die bestehenden Flächen- und Gebäudestrukturen berücksichtigen. Die LIGA erwartet, dass die von den KdU-Richtlinien abweichenden Strukturen sowie die Kosten für die notwendige Barrierefreiheit für die Leistungsberechtigten, soweit sie nicht in den Kosten der Unterkunft Berücksichtigung finden, als Teil der Fachleistung der Eingliederungshilfe verstanden werden.

(5) Rahmenbedingungen personenzentrierter Leistung

Die Ausrichtung an den persönlichen Zielen und Assistenzbedarfen der Leistungsberechtigten erfordert Strukturen und Rahmenbedingungen. Koordinierte Fachleistungen sind entsprechend zu beschreiben, personelle, sachliche und organisatorische Anforderungen zu definieren, sowie Verfahren zur Verpreislichung festzulegen. Von der LIGA wird die Fachleistungsstunde, als die dem neuen System angemessene Basis für die Finanzierung gesehen. Die Ausgestaltung der Fachleistungsstunde ist im künftigen Landesrahmenvertrag zu vereinbaren.

(6) Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Leistungsberechtigten interessenunabhängig zu beraten. Die LIGA erwartet für Sachsen-Anhalt eine Struktur, die den Leistungsberechtigten die ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung vor Ort, niedrigschwellig und barrierefrei anbietet.

(7) Personelle Ausstattung

In den zu vereinbarenden Leistungen sind der zeitliche Umfang und der personelle Aufwand einschließlich der Qualifikation der assistenzleistenden Personen festzulegen. Hierbei ist die Nettoarbeitszeit zu beachten.

Bei der Verpreislichung von Fachleistungen sind direkte sowie auch indirekte Aufwendungen zu berücksichtigen. Die LIGA erwartet, dass bei Verhandlungen der Vergütungen Tarifverträge, kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, arbeitsvertragliche Regelungen oder andere in Anwendung gebrachte, vergleichbare Vergütungsmaßstäbe bindend berücksichtigt werden.

(8) Einzelverhandlungen zu Leistung und Vergütung

Der neue Rahmenvertrag muss klare Regelungen zum Ablauf von Verhandlungen über Leistung und Vergütung, insbesondere zu den beizubringenden Unterlagen, Fristen und den Voraussetzungen für Nachverhandlungen enthalten.

(9) Prüfungen

Gemäß § 128 SGB IX i. d. F. ab 01.01.2018 ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchzuführen.

Die LIGA erwartet rahmenvertragliche Vereinbarungen. Das beinhaltet transparente Prüfkriterien sowie eine Definition von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang erwartet die LIGA auch eine Verständigung zu einem gemeinsamen Verständnis von Wirksamkeit.

IV. Übergangsregelungen

Für die Übergangszeit erwartet die LIGA praktikable, sachgerechte und verbindliche Lösungen für auftretende Fragestellungen auf der Basis der Rechtsauffassungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS - Schreiben vom 10. März 2017), dass das Vertragsrecht, siehe Teil 2 Kap. 8 SGB IX §§ 123-134, erst ab 01.01.2020 zur Anwendung kommt.

Die LIGA erwartet Fristen- und Übergangsregelungen, um u. a. den Weg zur De-Institutionalisierung möglich zu machen.

Im Zeitraum der Übergänge und Anpassungen müssen die durch das BTHG bedingten Mehraufwände in allen Kostenbereichen als angemessen bewertet werden. Das sind beispielsweise Kosten für:

- sonstige Investitionen zur De-Institutionalisierung
- zusätzliche Verbrauchsmessungsstellen, z. B. Wasser-/Stromzählereinbau
- Abgrenzung von Wohneinheiten

- Umstellung des Vertragswesens auf individuelle Leistungen
- Software-Anpassungen
- Schulungen der Mitarbeitenden
- Beratung
- Übersetzungen in Leichte Sprache
- Umstellung der Finanzbuchhaltung und Inkasso

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die Diakonie und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche Helfer*innen sowie über 62.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin der LIGA
Tel.: 0391 56807-0
Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e. V.